

Taxordnung Stiftung Birkenhof Berg

Gültigkeit

Tarife ab 01.01.2026 bis 31.12.2026

Diese Taxordnung gilt für Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich mit IV-Rente, die beitragsberechtigte Plätze belegen.

Für Personen ohne IV-Rente können die Pensionspreise abweichen.

Bei Personen, die über die Interkantonale Vereinbarung über soziale Einrichtungen (IVSE) verrechnet werden, legt der zuständige Kanton die Taxen fest.

Finanzierung des Aufenthalts

Die (vom Kanton vorgegebenen) Normkosten¹ eines Wohnaufenthaltes werden durch die Bewohnerinnen und Bewohner sowie dem Kanton getragen. Die Bewohnerin oder der Bewohner bezahlt maximal die Normkosten.

Die Verteilung der Beiträge erfolgt dabei folgendermassen:

- **Bewohnerinnen und Bewohner:**
Pensionskosten (Zimmer und Mahlzeiten) und ein Anteil an die Betreuung werden mit **Taxen** finanziert, für nicht im Grundleistungskatalog enthaltene Leistungen verrechnen wir **Leistungen mit Kostenbeteiligungen**
- **Kanton:**
Betreuungskosten, die über dem durch die Bewohnerinnen und Bewohner getragenen Anteil liegen, werden durch den **Kantonsbeitrag** gedeckt

Die Finanzierung der **Taxen und Leistungen mit Kostenbeteiligungen** erfolgt über eigene Mittel der Bewohnerinnen und Bewohner (beispielsweise IV-Renten, Ergänzungsleistungen oder Hilflosenentschädigungen).

Der **Kantonsbeitrag** wird in einer Leistungsvereinbarung zwischen der Stiftung Birkenhof Berg und dem Kantonalen Sozialamt Zürich festgelegt.

Taxen

Rating ²	Tagespauschale ³	Monatspauschale ⁴
IBB 0 ⁵	Fr. 142.00	Fr. 4'320.00
IBB 1 - 4	Fr. 174.00	Fr. 5'290.00

Bei Ferien- und Timeoutplätzen erhöht sich der Tagessatz um Fr. 15.00.

¹ «Normkosten» bedeutet, dass das Kantonale Sozialamt aufgrund der Daten aller Einrichtungen festlegt, wie hoch der Durchschnittsaufwand aller Einrichtungen für die jeweils betroffene Leistung ist. Dieser Wert kann somit von unseren effektiven Kosten abweichen.

² Ein Rating ist notwendig, da der Bedarf an Betreuung von Mensch zu Mensch unterschiedlich ist. Der Kanton misst diesen Bedarf anhand des Instruments IBB®. IBB® steht für «individueller Betreuungsbedarf».

³ In diesen Beträgen ist eine eventuelle Hilflosenentschädigung bereits enthalten.

⁴ Für die Umrechnung der Tages- in die Monatspauschale wird die Tagespauschale mit 365.25 multipliziert und durch 12 geteilt.

⁵ Taxen für Menschen mit IBB 0 sind niedriger als diejenigen für Menschen mit IBB 1 - 4. Damit wird sichergestellt, dass die Taxen nicht höher als die Normkosten sind.

Voraussetzung zur Bestimmung der Taxhöhe ist die Kenntnis der IBB-Stufe. Vor dem definitiven Eintrittsentscheid erhält die interessierte Person eine Offerte, auf der die durch uns geschätzte IBB-Stufe aufgeführt ist. Die definitive Festlegung der IBB-Stufe kann bis zu drei Monate beanspruchen. Spätere Anpassungen der Taxen aufgrund einer Änderung der IBB-Stufe werden den Bewohnerinnen und Bewohnern mit einer Vorlaufzeit von drei Monaten angekündigt.

Rückerstattung bei Abwesenheiten

Pro Abwesenheitstag erhalten Bewohnerinnen und Bewohner einen Teil der Taxe zurückerstattet. Der Abwesenheitstag ist folgendermassen definiert: Abwesenheit in der Nacht verbunden mit der Abwesenheit an zwei zeitlich daran gebundenen Hauptmahlzeiten.

Mögliche Varianten:

- Mittagessen, Abendessen, Nacht *oder*
- Abendessen, Nacht, Mittagessen *oder*
- Nacht, Mittagessen, Abendessen

Ankündigungsfrist: mindestens fünf Tage vor Beginn der Abwesenheit.

Betrag der Rückerstattung pro Abwesenheitstag: Fr. 21.00 plus eine allfällige Hilflosenentschädigung [Tagessatz].

Bei nicht planbaren Abwesenheiten mit Kostenfolgen für die betreute Person, wie z.B. Klinik- und Spitalaufenthalte, gewährt die Stiftung mit dem Vorweisen eines entsprechenden Nachweises die Rückerstattung auch ohne die fristgerechte Vorankündigung.

Grundleistungen

Grundleistungen sind Leistungen, die mit Taxen abgegolten sind.

- **Unterkunft** (inkl. Nebenkosten) und **Verpflegung** (inkl. Spezialessen sowie Diäten - sofern nicht KVG-pflichtig)
- **Möblierung des Zimmers** oder Unterstützung beim Einrichten des Zimmers mit eigenen Möbeln
- Mitbenutzung der **Sanitär- und Gemeinschaftsräume** sowie des Mobiliars
- **Reinigung gemeinschaftlicher Räume sowie Zimmerreinigung** oder Unterstützung der Bewohnerinnen und Bewohner
- **Betreuung und Unterstützung** gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept
- **Grundpflege** und Pflege bei leichten Krankheitsfällen⁶
- Kleiderreinigung (ohne chemische Reinigung) oder Möglichkeit zur unterstützten Reinigung der persönlichen Wäsche
- **Bettwäsche und Frotteewäsche** (Duschtuch, Handtuch, Waschlappen, Bademantel), falls nicht von der Bewohnerin oder dem Bewohner selbst gestellt
- **Materialien des täglichen Bedarfs** (Handseife [mild], Shampoo [Standard] & Body Lotion [Standard], Handzahnbürste [weich], Zahnpasta [mild], Taschentücher, Pinzetten und Pflaster)
- Transport und Begleitung zu **Arztbesuch und Therapien**⁷. Die Kostenbeteiligung wird nach Dringlichkeit und Radius differenziert. Siehe dazu «Leistungen mit Kostenbeteiligung».

Ohne Kostenbeteiligung sind nur folgende Leistungen:

- Transport und Begleitung zu Praxis Dr. Röthlisberger, Andelfingen
- Transport und Begleitung zu Landpermanence Henggart
- Transport und Begleitung zu Notaufnahme KSW Winterthur
- Transport und Begleitung zu nächstgelegener Podologie
- Transport und Begleitung zu nächstgelegem Coiffeur
- Transport und Begleitung bei **Behördengängen** (exklusive reine Transportkosten)
- **Kollektive Freizeitangebote** im Rahmen des Betriebs- und Betreuungskonzeptes
- Betreuung und Unterstützung bei der Planung/Vorbereitung von **individuellen Freizeitaktivitäten** im Rahmen des Betriebs- und Betreuungskonzeptes
- Transport, Begleitung und Betreuung bei **individuellen Freizeitaktivitäten** im Rahmen des Betriebs- und Betreuungskonzeptes, welche innerhalb der Gemeinde Dägerlen liegen⁸
- Übliche **Aufwendungen** zur Durchführung und Administration von **Ein- und Austritten** in die Stiftung
- Sicherstellung der Leistungen (insbesondere Unterkunft, Verpflegung, Betreuung sowie Pflege) **an 365 (366) Tagen pro Jahr**
- Ein von der Stiftung ausgesuchtes **Geschenk** zum Geburtstag und zu Weihnachten

⁶ Bei Leistungen, deren Kosten ganz oder teilweise vom Krankenversicherer oder von weiteren Zahlungspflichtigen (wie Unfallversicherungen) übernommen werden müssen, können für die Bewohnerin oder den Bewohner weitere Kosten anfallen. Neben dem Selbstbehalt und der Franchise sind bei einer durch die Spitex durchgeführten Langzeitpflege die Patientenbeteiligung und die Restkostenbeteiligung der Gemeinden relevant.

⁷ Transportkosten zur nächstgelegenen Behandlungsstelle können im Rahmen der Ergänzungsleistungen für Krankheits- und Behinderungskosten geltend gemacht werden. Weitere Zahlungspflichtige (wie Kranken-, Unfallversicherungen oder Beiträge der Zusatzleistungen) können ebenfalls belangt werden.

⁸ Damit die Stiftung die vertraglich vereinbarten individuellen Freizeitaktivitäten aller Bewohnerinnen und Bewohner gewährleisten kann, müssen diese räumlich oder zeitlich beschränkt sein. Ansonsten könnten daraus Ansprüche auf begleitete Ferien, Ausflugsbegleitungen in entlegene Landesteile, Auslandsreisen etc. abgeleitet werden, was operativ nicht durchführbar ist oder zu Rechtsansprüchen gegenüber der Stiftung führen könnte.

Leistungen mit Kostenbeteiligung

Leistung	Preis in Franken	Bemerkungen
Transport der Möbel vom alten Wohnort zur Stiftung Birkenhof Berg	500.00 pro Zimmer und 1.50 pro Fahrkilometer	Nur an Arbeitstagen
Transport und Begleitung für den Arztbesuch/Therapie zu nächstgelegenen <ul style="list-style-type: none"> - Dentalhygieniker - Therapeuten (z.B. Physio- oder Psychotherapeuten) - Spezialarzt (z.B. Neurologen, Dermatologen etc.) 	1.50 pro Km	Die reinen Transportkosten ohne Personalaufwand werden in Rechnung gestellt
Transport und Begleitung bei Behörden-gängen	1.50 pro Km	Die reinen Transportkosten ohne Personalaufwand werden in Rechnung gestellt
Begleitete Ferien durch das Personal der Stiftung	Pauschalbetrag (variiert je nach Destination bzw. Ferienprogramm)	Das Angebot ist immer «All-inclusive»
Transport und Begleitung bei individuellen Freizeitaktivitäten ausserhalb der Gemeinde Dägerlen oder zum Wohnort, wenn es im Rahmen der Personalplanung möglich ist.	1.-9. Stunde: je 35.00 pro Stunde Ab 10 Stunden: pauschal 350.00 Zuschlag Sonn- und Feiertage: 35.00 ⁹	Für Einzelaktivitäten muss eine Begleitperson aufgeboten werden, die im Stellenplan nicht vorgesehen ist
Haftpflichtversicherung [auf Anfrage]	44.00	
Nähen und Flickern der Privatwäsche inkl. Material	gemäss Liste	
Bezeichnung der Privatwäsche inkl. Material, gemäss Pensionsvertrag	100.00	Pauschal bei Eintritt, danach gemäss Aufwand
Coiffeur [auf Anfrage]		
Anschaffung von Kleidern und Schuhen [auf Anfrage]	Effektive Kosten für Kleider und deren Beschaffung	Alle Kosten ohne die agogische Begleitung durch das Fachpersonal
Entsorgungskosten nicht abgeholter Möbel nach Austritt	Effektive Kosten gemäss Abrechnung externer Dienstleister	Massgebender Zeitpunkt ist das Ende der Kündigungsfrist
TV/Internet/Telefon	109.10	Pauschal pro Jahr

Gültigkeit der Taxordnung

Diese Taxordnung gilt für das Jahr 2026. Das Kantonale Sozialamt legt die Taxen für das Folgejahr jeweils Ende Jahr fest. Die schriftliche Mitteilung über allfällige Veränderungen der Taxen erhalten die Bewohnerinnen und Bewohner bis spätestens Ende Dezember.

⁹ Kostenbeteiligung orientiert sich an Tarifen von www.compagna-reisebegleitung.ch bzw. https://www.compagna-reisebegleitung.ch/files/content/documents/COMPAGNA_Tarife_2015_d.pdf